

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Angelika Barbe, Ingrid Becker-Inglau, Anni Brandt-Elsweier, Edelgard Bulmahn, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Dr. Konrad Elmer, Elke Ferner, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Monika Ganseforth, Christel Hanewinckel, Dr. Liesel Hartenstein, Ilse Janz, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Regina Kolbe, Dr. Christine Lucyga, Ulrike Mascher, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Jutta Müller (Völklingen), Dr. Edith Niehuis, Dr. Helga Otto, Gudrun Schaich-Walch, Renate Schmidt (Nürnberg), Regina Schmidt-Zadel, Lisa Seuster, Erika Simm, Antje-Marie Steen, Margitta Terborg, Dr. Konstanze Wegner, Barbara Weiler, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margrit Wetzel, Gudrun Weyel, Hanna Wolf
— Drucksache 12/1353 —

Mittelbare Diskriminierung und ärztliche Weiterbildungsordnungen

Die Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärzte vom 18. November 1980 enthält in § 3 Abs. 5 die Bestimmung, daß die Weiterbildung grundsätzlich ganztätig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen ist. Nur für den Fall, daß eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren in Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig ist.

Diese Regelung bedeutet eine Benachteiligung für Ärzte und Ärztinnen mit Familienpflichten, da es demnach nicht möglich ist, die gesamte Weiterbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin in Teilzeit zu absolvieren. Da wesentlich mehr Frauen als Männer eine solche Qualifikation in Teilzeitbeschäftigung anstreben, sind Frauen auch stärker als Männer von dieser Vorschrift nachteilig betroffen.

Der Antrag einer Hamburger Ärztin, Mutter von zwei Kindern, auf eine längere anrechnungsfähige Weiterbildung in Teilzeit als in der Weiterbildungsordnung vorgesehen, wurde mit Hinweis auf die Bestimmungen in § 3 Abs. 5 dieser Weiterbildungsordnung von der Hamburger Ärztekammer abgelehnt. Da eine Vollzeitbeschäftigung für die betroffene Ärztin nicht in Frage kommt, besteht für sie keine anderweitige Möglichkeit, als in Teilzeit die fachärztliche Ausbildung zu beenden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit, Dr. Sabine Bergmann-Pohl, vom 4. Dezember 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, ob außer der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärzte auch andere ärztliche Weiterbildungsordnungen eine Bestimmung enthalten, wonach die Weiterbildung ganztätig absolviert werden muß?

Wenn ja, um welche Weiterbildungsordnungen handelt es sich?

Die Weiterbildungsordnungen für Ärzte, die auf der Grundlage der Kammer- bzw. Heilberufsgesetze der Länder von den Landesärztekammern erlassen werden, regeln die Weiterbildung im einzelnen.

Nach allen Kammer- bzw. Heilberufsgesetzen der alten Länder ist eine ärztliche Weiterbildung grundsätzlich ganztätig abzuleisten. Eine Teilzeitweiterbildung ist möglich, wenn eine Weiterbildung in Vollzeitfähigkeit aus persönlichen Gründen unzumutbar ist.

Über die Anrechnungsfähigkeit einer in Teilzeitbeschäftigung abgeleiteten Weiterbildung im Einzelfall entscheidet die zuständige Ärztekammer.

Entsprechende Vorschriften enthalten die Weiterbildungsordnungen.

Diese Regelungen tragen dem EG-Recht Rechnung. Gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes – 75/362/EWG – (Amtsbl. EG Nr. L 167 S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 30. Oktober 1989 – 89/594/EWG – (Amtsbl. EG Nr. L 341 S. 19), muß die ärztliche Weiterbildung als Vollzeitausbildung unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen erfolgen. Artikel 3 der Richtlinie sieht vor, daß die Mitgliedstaaten unbeschadet des Grundsatzes der Vollzeitweiterbildung eine ärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis unter besonderen, von den zuständigen innerstaatlichen Behörden genehmigten Bedingungen zulassen können, wenn eine Weiterbildung auf Vollzeitbasis aus stichhaltigen Gründen nicht möglich wäre. Die Vorschriften verweisen auf den Anhang zur Richtlinie, in dem die Merkmale der ärztlichen Weiterbildung auf Voll- und Teilzeitbasis wie folgt festgelegt sind:

„1. Ärztliche Weiterbildung auf Vollzeitbasis

Sie erfolgt an spezifischen Weiterbildungsstätten, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind.

Sie setzt die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten in dem Bereich voraus, in dem die Weiterbildung erfolgt, einschließlich des Bereitschaftsdienstes, so daß der in der ärztlichen Weiterbildung befindliche Arzt dieser praktischen und theoretischen Weiterbildung während der gesamten Dauer der Arbeitswoche und während des gesamten Jahres gemäß den von den zuständigen Behörden festgesetzten Modalitäten seine volle berufliche Tätigkeit widmet. Folglich werden diese Stellen angemessen vergütet.

Diese Weiterbildung kann aus Gründen wie Wehrdienst, wissenschaftliche Aufträge, Schwangerschaft oder Krankheit

unterbrochen werden. Die Gesamtdauer der Weiterbildung darf durch die Unterbrechung nicht verkürzt werden.

2. Ärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis

Sie erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie die Weiterbildung auf Vollzeitbasis, von der sie sich nur durch die Möglichkeit unterscheidet, die Beteiligung an den ärztlichen Tätigkeiten auf eine Dauer zu beschränken, die mindestens der Hälfte der unter Nummer 1 Abs. 2 genannten Zeitspanne entspricht.

Die zuständigen Behörden tragen Sorge dafür, daß Gesamtdauer und Qualität der ärztlichen Weiterbildung auf Teilzeitbasis nicht geringer sind als auf Vollzeitbasis.

Die Teilzeitweiterbildung wird daher angemessen vergütet.“

Das Hamburgische Ärzterecht enthält folgende Regelung:

„Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren in Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte angerechnet werden kann.“

Eine Begrenzung der Möglichkeit einer Weiterbildung in Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit auf vier Jahre sieht auch das Weiterbildungsrecht für Ärzte der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein vor. Nach Berliner Weiterbildungsrecht kann die Weiterbildung in mindestens halbtägiger Teilzeitarbeit unbegrenzt erfolgen, sofern dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Das Niedersächsische Weiterbildungsrecht enthält keine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zur Weiterbildung in Teilzeitbeschäftigung. In Rheinland-Pfalz kann die Weiterbildung, soweit sie zwei Jahre übersteigt, halbtägig erfolgen.

In den alten Ländern, in denen derzeit eine Begrenzung der Möglichkeit einer Teilzeitweiterbildung auf vier Jahre und auf eine mindestens halbtägige Arbeitszeit besteht, werden Änderungen vorbereitet. So sollen in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und im Saarland die Begrenzung auf vier Jahre entfallen und eine wöchentliche Arbeitszeit ermöglicht werden, die mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der Vollzeitweiterbildung beträgt. Schleswig-Holstein erwägt, die Befristung der Teilzeitweiterbildung auf vier Jahre entfallen zu lassen. Auch Bremen beabsichtigt, die Möglichkeiten einer Teilzeitweiterbildung wesentlich zu erweitern. In Hamburg steht ebenfalls eine Erweiterung der Möglichkeiten für die Anrechnung von Teilzeitarbeitszeiten zur Diskussion, bei der die Frage eines Verzichts auf die Vierjahresgrenze geprüft wird.

In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt derzeit noch das Kammergesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juli 1991 (GBl. I Nr. 44 S. 711), das keine Regelungen über die

Durchführung der ärztlichen Weiterbildung enthält, sondern diesen Bereich einer Regelung auf Landesebene zuweist. Eine vom zuständigen Landesminister genehmigte Weiterbildungsordnung für Ärzte gibt es derzeit nur in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In den Weiterbildungsordnungen Sachsens und Thüringens ist die Teilzeitweiterbildung so geregelt wie in der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärzte. Auch dort wird erwogen, im Rahmen einer Novellierung die Möglichkeiten für eine Teilzeitweiterbildung zu erweitern. Die einschlägigen Regelungen in Sachsen-Anhalt sind nicht bekannt.

In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sind Weiterbildungsordnungen in Vorbereitung.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine zeitliche Begrenzung der Teilzeit-Weiterbildung von der Art der auszuübenden Tätigkeit her zwingend geboten oder aus sonstigen Gründen sachlich gerechtfertigt ist?

Für die Weiterbildung gilt von jeher der Grundsatz, daß sie in Vollzeitbeschäftigung abzuleisten ist. Dieser Grundsatz ist auch in den Regelungen für die ärztliche Weiterbildung im EG-Recht maßgebend, wie die in der Antwort zu Frage 1 bereits erwähnte Regelung des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 75/363/EWG zeigt.

Während der Weiterbildung soll sich der Arzt mit allen ärztlichen Tätigkeiten und Abläufen vertraut machen, die für die künftige Ausübung seiner gebietsärztlichen Tätigkeit von Bedeutung sind. Seine Tätigkeit muß sich daher auf das gesamte Spektrum anfallender ärztlicher Tätigkeiten in dem jeweiligen Gebiet erstrecken (s. hierzu auch Anhang der Richtlinie 75/363/EWG, dessen Text in der Antwort zu Frage 1 abgedruckt ist). Eine Weiterbildung in Vollzeitbeschäftigung gewährleistet dies am ehesten. Es ist daher folgerichtig, daß das Weiterbildungsrecht für Ärzte in der Bundesrepublik Deutschland – in Übereinstimmung mit EG-Recht – eine Weiterbildung in Teilzeitbeschäftigung nur in Ausnahmefällen, und zwar nur dann zuläßt, wenn dem Arzt oder der Ärztin aus persönlichen Gründen (z. B. Erfüllung familiärer Pflichten) eine Vollzeitausbildung nicht zugemutet werden kann und für die Arbeitszeit bestimmte Vorgaben bestehen.

Auch künftig wird – entsprechend EG-Recht – eine Teilzeitweiterbildung nur möglich sein, wenn besondere Umstände im Einzelfall einer Vollzeittätigkeit entgegenstehen und die Teilzeitweiterbildung von der zuständigen Ärztekammer genehmigt wird. Voraussetzung für eine solche Genehmigung wird nach wie vor sein, daß eine Teilzeittätigkeit das Ziel der Weiterbildung in dem jeweiligen Gebiet oder Teilgebiet nicht beeinträchtigt, also qualitativ einer Vollzeitausbildung gleichwertig ist. Die Novellierungsüberlegungen der Länder halten sich in diesem Rahmen.

Die Teilzeitweiterbildung bleibt daher die Ausnahme.

Die Abhängigkeit der Anrechnung einer in Teilzeit abgeleiteten Weiterbildung im Einzelfall von einer besonderen Entscheidung

der zuständigen Ärztekammer gewährleistet, daß eine Weiterbildung in Teilzeit unter vergleichbaren Bedingungen wie eine Vollzeitweiterbildung abläuft und nicht von minderer Qualität ist als diese. In diesem Rahmen haben die Ärztekammern die Möglichkeit, eine Teilzeitweiterbildung abzulehnen, wenn sie den Zielen einer Weiterbildung in einem bestimmten Gebiet nicht gerecht wird oder weil angesichts ihrer Gegebenheiten nicht gesichert ist, daß der Weiterzubildende im notwendigen Umfang ärztliche Tätigkeiten auf dem betreffenden Gebiet ausüben oder sich mit wichtigen Abläufen im Krankenhaus oder in der ärztlichen Praxis vertraut machen kann. Wenn aber eine Teilzeitweiterbildung genehmigt wird, ist von ihrer Gleichwertigkeit mit einer Vollzeitweiterbildung auszugehen.

Ob es über diese Absicherungen hinaus zwingend erforderlich ist, die Möglichkeit einer Teilzeitweiterbildung auf eine bestimmte Zahl von Jahren zu beschränken, wie dies im Weiterbildungsrecht der Mehrzahl der Länder derzeit noch vorgesehen ist, indem eine halbtägige Weiterbildung nur für eine Zeit von höchstens vier Jahren zugelassen wird, mag zweifelhaft sein. Immerhin ist in einigen Ländern bereits auf eine solche Festlegung verzichtet worden. In den Ländern, in denen entsprechende Regelungen noch gelten, wird eine Aufhebung der Begrenzung der Teilzeitweiterbildungsmöglichkeiten auf vier Jahre vorbereitet bzw. erwogen.

Da Teilzeitweiterbildungen zeitlich und inhaltlich in jedem Fall den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen müssen, und weder auf Vorgaben für die Arbeitszeit zur Sicherung einer gewissen Kontinuität (z. B. „halbtags“ oder „mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit“) noch auf die Genehmigung der Teilzeitweiterbildung durch die zuständige Ärztekammer verzichtet werden kann, erscheint eine Aufhebung der Begrenzung der Teilzeitweiterbildung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren hinnehmbar. Auch der diesjährige 94. Deutsche Ärztetag hat sich für eine Aufhebung ausgesprochen.

Daß eine solche Freigabe im Einzelfall eine erhebliche Verlängerung der Zeit bis zum Abschluß der Weiterbildung mit sich bringen kann, erscheint nachteilig. Man wird jedoch davon ausgehen können, daß die meisten Ärzte und Ärztinnen von sich aus bemüht sein werden, die Weiterbildung in Vollzeit abzuleisten und, sofern sie eine Weiterbildung in Teilzeit wählen müssen, die Zeit der Weiterbildung in Teilzeitbeschäftigung auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen, auch weil in der Praxis Probleme bei der Beschaffung von Teilzeitstellen bestehen.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Vorschrift, zumindest einen Teil der fachärztlichen Weiterbildung in Vollzeitbeschäftigung zu absolvieren, als mittelbare Diskriminierung gegen Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz und gegen Artikel 4 der EG-Richtlinie 76/207/EWG verstößt?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 2 GG ist nicht erkennbar.

Die landesrechtlichen Regelungen über die Begrenzung der Teilzeitweiterbildung auf vier Jahre enthalten keine solche geschlechtsspezifischen Differenzierungen, denn sie gelten gleichermaßen für Ärzte und Ärztinnen in der Weiterbildung. Eine Diskriminierung von Ärztinnen in der Weiterbildung ist nicht gegeben, weil die Beschränkung der Möglichkeiten für eine Teilzeitweiterbildung sich keineswegs ausschließlich oder überwiegend auf Frauen auswirkt.

Eine Weiterbildung in Teilzeitbeschäftigung setzt voraus, daß eine Weiterbildung in Vollzeitausbildung für den Weiterzubildenden aus persönlichen Gründen unzumutbar ist. Das EG-Recht spricht von „stichhaltigen Gründen“, die eine Weiterbildung auf Vollzeitbasis nicht ermöglichen. Für die Art der Gründe gibt es keine weiteren Vorgaben, so daß Umstände verschiedenster Art eine Teilzeitweiterbildung rechtfertigen können. Persönliche Gründe, die eine Vollzeitausbildung unzumutbar machen können, sind daher keineswegs nur durch das weibliche Geschlecht bedingte besondere Umstände wie Schwangerschaft oder Mutterschaft. Es kann sich z. B. auch um familiäre Verpflichtungen, wie die Versorgung von Kleinkindern, von kranken oder alten Angehörigen, handeln, die gleichermaßen von Frauen wie von Männern wahrgenommen werden können und wahrgenommen werden.

Diese hier vertretene Auffassung wird von zwölf der vierzehn Länder, die sich zu dieser Frage geäußert haben, geteilt.

Aus den dargelegten Gründen muß auch ein Verstoß gegen Artikel 4 der Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (76/207/EWG) (Amtsbl. EG Nr. L 39 S. 40) verneint werden.

4. Wird die Bundesregierung Maßnahmen unternehmen, um sicherzustellen, daß im Einklang mit der EG-Gleichbehandlungsrichtlinie eine fachärztliche Weiterbildung vollständig in Teilzeit absolviert werden kann?

Wenn ja, welche?

Für entsprechende Erwägungen sieht die Bundesregierung unter den gegebenen Umständen keinen Anlaß.

